

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 26. August 2002

G 5 e Zumikon. Wasserversorgung der Gemeinde Küsnacht. ^{GWR e 1318} Quellfassung Halden. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Küsnacht erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, in den hydrogeologischen Berichten vom 30. April 1976, 24. November 1993 sowie 27. Juni 2001 die Schutzzoneempfehlungen für die Quellfassung Halden. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 17. Oktober 2001 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonevorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2001 setzte der Gemeinderat Zumikon die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzone-reglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Meilen vom 15. Juli 2002 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzone-reglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Halden gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzone-reglementes dem Gemeinderat Zumikon. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 bedürfen alle den Gemeingebrauch beschränkenden oder übersteigenden Wassernutzungen einer Konzession oder Bewilligung. Die Konzessionspflicht für die Entnahme von Grund- bzw. Quellwasser für die Trinkwasserversorgung wird in § 1 lit.a der Konzessionsverordnung zum WWG namentlich erwähnt. Die Gemeinde Küsnacht ist deshalb einzuladen, der Gemeinde Zumikon (zur Weiterleitung an die Baudirektion) ein Konzessionsgesuch für ihre Quellfassung Halden einzureichen.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 17. Dezember 2001 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassung Halden der Gemeinde Küsnacht und das entsprechende Schutz-zonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 345-109b) 1:500 vom 8. Oktober 2001;
- Schutzzonenreglement der Quelfassung Halden vom Oktober 2001.

II. Der Gemeinderat Zumikon wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzu-führen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Die Gemeinde Küsnacht wird eingeladen, der Gemeinde Zumikon (zur Weiterleitung an die Baudirektion) für ihre Quelfassung Halden ein Konzessionsgesuch bis spätestens Ende Dezember 2002 einzureichen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Küs-nacht, 8700 Küsnacht, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 672.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 732.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung ent-halten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

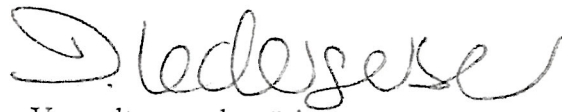
VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Zumikon, 8126 Zumikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Küsnacht, Kohlrainstrasse 10, 8700 Küsnacht);
- den Gemeinderat Küsnacht, 8700 Küsnacht;
- die Wasserversorgung Küsnacht, 8700 Küsnacht;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Gossweiler Ingenieure AG, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das Generalsekretariat (Abteilung Finanzen und Controlling);
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 26. August 2002
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin